



Regierungsrat

Luzern, 23. Mai 2017

STELLUNGNAHME ZU MOTION

M 331

Nummer: M 331
Eröffnet: 15.05.2017 / Justiz- und Sicherheitsdepartement
Antrag Regierungsrat: Ablehnung
Protokoll-Nr.: 583

Motion Müller Guido und Mit. über die Sicherstellung der Persönlichkeitsrechte von Polizistinnen und Polizisten

Unserem Rat ist die exponierte Situation der Mitarbeitenden und Führungskräfte der Luzerner Polizei durchaus bewusst. Die Mitarbeitenden haben sich im täglichen Einsatz immer wieder neuen Herausforderungen zu stellen. Diese verändern sich mit den gesellschaftlichen und technologischen Entwicklungen, entsprechend sind auch die gesetzlichen Grundlagen von Zeit zu Zeit zu prüfen und anzupassen.

Mit der von uns verabschiedeten Botschaft über die Aktualisierung des Polizeirechts (B 74) die Ihrem Rat vorliegt, soll das Gesetz über die Luzerner Polizei an die heutigen praktischen Bedürfnisse der Polizei und die gestiegenen rechtlichen Anforderungen angepasst werden. Die Handlungsmöglichkeiten der Polizei werden konkreter geregelt und teilweise erweitert. Im Gegenzug soll der Datenschutz gestärkt werden.

Aus Sicht der Polizei besteht im Rahmen der Teilrevision des Polizeigesetzes keine Notwendigkeit, eine Norm zum Schutz der Persönlichkeitsrechte von Korpsangehörigen aufzunehmen. Zwar gibt es vereinzelt Schwierigkeiten bei Einsätzen, wenn Polizeiangehörige gefilmt oder fotografiert werden. Auch kommt es ab und zu vor, dass Mitarbeitende im Internet mittels Publikation von Fotos und Videos an den „Pranger“ gestellt werden. Um diesem eher neuen Phänomen gerecht zu werden, gehört es zur Ausbildung der Mitarbeitenden der Luzerner Polizei, auch in diesem Bereich professionell, verhältnismässig und situationsgerecht zu reagieren. Dazu gehört es, mit Foto- und Videoaufnahmen von Polizeiaktionen im öffentlichen Raum umgehen zu lernen und nicht sofort einzuschreiten, sofern der Polizeidienst nicht gestört wird.

Zwar gilt der privatrechtliche Persönlichkeitsschutz (Art. 28 ZGB) auch für Polizeiangehörige. Die Öffentlichkeit hingegen hat ein Recht zu wissen, wie Polizeieinsätze ablaufen. Daher dürfte in der Regel ein öffentliches Interesse bestehen, Polizeieinsätze bildlich festzuhalten. Das dürfte aber zumindest dann nicht gelten, wenn ein einzelner Polizist oder eine Polizistin ins Zentrum der Aufnahme gerückt wird.

Was Ton- und Bildaufnahmen anbelangt, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (Art. 179^{ter} und 179^{quater} StGB). Aus unserer Sicht liegt es nicht in der Kompetenz der Kantone, weitere Strafnormen zu erlassen. Der Bund hat im StGB strafbare Handlungen gegen den Geheimbereich abschliessend geregelt.

Bezüglich Veröffentlichung von Fotos oder Videos im Internet (Thematik Pranger) kommen die Bestimmungen des ZGB zur Anwendung (Persönlichkeitsschutz Art. 28). Auch hier hat der Kanton aus unserer Sicht keine weiteren Kompetenzen.

Obwohl in Einzelfällen die im Vorstoss geschilderten Probleme auftreten, bestehen auf kantonaler Ebene weder gesetzlicher Spielraum noch Handlungsbedarf. Im Sinne unserer Ausführungen beantragen wir Ihnen die Motion abzulehnen.